

Deine Profession, deine Rechte

Arbeitsrecht in der Pflegeausbildung

Gabriele Schwarz, MHBA
Leitung Stabstelle Recht und
Versicherungsmanagement

- Grundlagen des Ausbildungsvertrags
- Fragen und Antworten zu Rechten und Pflichten in der Ausbildung

Gesetz über die Pflegeberufe 1 (Pflegeberufegesetz - PfIBG) § 16 Ausbildungsvertrag

- (1) Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.
- (2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:
 1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2,
 2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
 3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
 4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
 5. die Verpflichtung der Auszubildenden oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
 6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
 7. die Dauer der Probezeit,
 8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2,
 9. die Dauer des Urlaubs,
 10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2,
 11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung und
 12. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 17 Satz 2 Nummer 3.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.
- (4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.
- (5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist der oder die Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

- § 16 PflBG regelt die wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrags.
- In § 16 Abs. 2 PflBG sind die Inhalte des Ausbildungsvertrags abschließend aufgeführt.
- Insbesondere muss der Ausbildungsvertrag eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung enthalten.
- Die Dauer der regelmäßigen praktischen Ausbildungszeit ist ebenso zu regeln wie die Höhe der Ausbildungsvergütung.

Fragen und Antworten zur Ausbildung

- Wie lange darf man arbeiten wenn man unter 18 Jahre alt ist?
- Wie viel Urlaub steht Auszubildenden zu?
- Müssen Auszubildende Nachtschichten machen?
- Wie viel Pause steht den Auszubildenden zu?
- Kündigung in der Ausbildung geht das?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) gibt die Arbeitszeitenregelungen vor, die für Jugendliche unter achtzehn Jahren in der Pflege gelten. Relevant sind dafür die § 8, 15, 16 und 17 JarbSchG. Sie legen in den Arbeitszeitregelungen fest, dass Jugendliche unter 18:

- maximal fünf Tage die Woche und maximal 40 Stunden pro Woche arbeiten dürfen.
- Arbeitszeiten zwischen 6 Uhr morgens und 20 Uhr abends haben müssen.
- pro Woche zwei aufeinanderfolgende Ruhetage haben sollten.
- maximal am Tag 8,5 Stunden arbeiten dürfen, wenn dafür zum Ausgleich an einem anderen Tag derselben Woche weniger als 8 Stunden gearbeitet wird.
- an mindestens zwei Samstagen und Sonntagen pro Monat frei haben.
- an gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme 25. Dezember, 01. Januar, erster Osterfeiertag und 01. Mai) bis maximal 14 Uhr in der Pflege arbeiten dürfen. Für die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag muss in derselben oder der darauffolgenden Woche ein freier Tag als Ausgleich gewährt werden.

- Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz müssen Jugendliche unter 16 Jahren mindestens 30 Werktage Urlaub bekommen, unter 17-Jährige mindestens 27 Werktage und Azubis unter 18 Jahren stehen mindestens 25 Werktage Urlaub zu. Erwachsene Auszubildende haben nach dem Bundesurlaubsgesetz einen Anspruch auf 24 Werktage pro Jahr.
- Je nach Tarifvertrag können hier weitere Urlaubstage dazu kommen.

- Auszubildende unter 18 Jahren müssen keine Nachtschichten arbeiten.
- Alle anderen Pflegekräfte (außer Schwangeren) sind zur Leistung von Nachtschichten verpflichtet.

Folgende Pausenregelungen gelten für Pflegekräfte

Jugendliche unter 18 Jahren:

4,5 bis 6 Stunden Arbeitszeit = mindestens 30 Minuten Pause

Ab 6 Stunden Arbeitszeit = mindestens 60 Minuten Pause

Erwachsene

Ab 6 Stunden Arbeitszeit = mindestens 30 Minuten Pause

Ab 9 Stunden Arbeitszeit = mindestens 45 Minuten Pause

- Für das Ausbildungsverhältnis gilt eine Probezeit von sechs Monaten.
- § 22 PflBG regelt die Kündigungsfristen des Ausbildungsverhältnisses.

Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 17 Pflichten der Auszubildenden

Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, die in § 5 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen,
4. die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 7 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
5. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten.

- Das PfIBG regelt an verschiedenen Stellen die Inhalte der Ausbildung.
- Das ist auch gleichzeitig eines der wichtigsten Rechte des Auszubildenden, das Recht auf eine strukturierte und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Ausbildung.
- In den §§ 9 und 10 PfIBG werden die Anforderungen an die Pflegeschulen definiert.

Gesetz über die Pflegeberufe 1 (Pflegeberufegesetz - PfIBG)

§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet,

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
2. zu gewährleisten, dass die nach § 16 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,
3. sicherzustellen, dass die nach § 6 Absatz 3 Satz 3 zu gewährleistende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,
4. der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
5. die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Der oder dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein.